



Entwicklungen der CPT-Standards bezüglich Polizeigewahrsam

*Auszug aus dem 12. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 2002*

33. Für ein funktionierendes Zusammenleben in der Gesellschaft ist es unbedingt erforderlich, dass die Polizei befugt ist, Straftatverdächtige und andere Kategorien von Personen festzunehmen, zeitweilig festzuhalten und zu befragen. Jedoch bringen diese Befugnisse ein ihnen innewohnendes Risiko von Einschüchterung und körperlicher Misshandlung mit sich. Die Arbeit des CPT liegt im Wesentlichen darin, Wege zu finden, um dieses Risiko auf das absolute Minimum zu reduzieren, ohne die Polizei bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten ungebührlich zu behindern. In einer Reihe von Ländern konnten im Bereich des Polizeigewahrsams ermutigende Entwicklungen beobachtet werden; jedoch werfen die Erkenntnisse des CPT nur allzu oft ein Schlaglicht auf die Notwendigkeit, anhaltend wachsam zu bleiben.

34. Die **Befragung von Tatverdächtigen** ist eine Aufgabe für Spezialisten, die eine spezifische Ausbildung erfordert, wenn sie in zufriedenstellender Weise erfüllt werden soll. Zuerst und vor allem muss *das genaue Ziel einer solchen Befragung* völlig klar gemacht werden: dieses Ziel sollte sein, richtige und verlässliche Informationen zu erlangen, um die Wahrheit über die zu untersuchenden Angelegenheiten herauszufinden, nicht, von jemandem ein Geständnis zu erhalten, dessen Schuld nach Auffassung der vernehmenden Beamten zu vermuten ist. Die Befolgung dieses Zieles durch die Gesetzesvollzugsbeamten lässt sich leichter sicherstellen, wenn – über die Bereitstellung geeigneter Ausbildungsmaßnahmen hinaus – ein Verhaltenskodex für die Befragung von Straftatverdächtigen ausgearbeitet wird.

35. Im Laufe der Jahre haben Delegationen des CPT mit einer beachtlichen Anzahl von inhaftierten Personen in verschiedenen Ländern gesprochen, die glaubhaft behaupteten, durch Polizeibeamte im Verlauf von Vernehmungen zur Erlangung von Geständnissen körperlich misshandelt oder auf andere Weise eingeschüchtert oder bedroht worden zu sein. Es ist selbstverständlich, dass ein Strafjustizsystem, das großen Wert auf *Geständnisse als Beweismittel* legt, einen Anreiz für die an der Ermittlung beteiligten Beamten schafft – die häufig unter dem Druck stehen, Ergebnisse erzielen zu müssen – physischen oder psychischen Zwang auszuüben. Im Kontext der Verhütung von Folter und anderer Arten von Misshandlung ist es von fundamentaler Wichtigkeit, Ermittlungsmethoden zu entwickeln, mit denen die Notwendigkeit, sich zur Erlangung einer Verurteilung auf Geständnisse und andere durch Vernehmungen erlangte Beweismittel und Informationen zu stützen, verringert werden kann.

36. Die **elektronische (d.h. Ton- und/oder Video-) Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen** stellt eine wichtige zusätzliche Schutzvorkehrung gegen die Misshandlung inhaftierter Personen dar. Erfreulicherweise wird nach der Beobachtung des CPT die Einführung

solcher Systeme in einer wachsenden Anzahl von Ländern erwogen. Eine solche Vorrichtung kann eine vollständige und authentische Aufzeichnung des Vernehmungsablaufs liefern, was die Untersuchung etwaiger Beschwerden über Misshandlung stark erleichtert. Dies ist sowohl im Interesse der Personen, die von der Polizei misshandelt worden sind, als auch im Interesse der Polizeibeamten, die mit unbegründeten Anschuldigungen konfrontiert sind, körperliche Misshandlung oder psychischen Druck eingesetzt zu haben. Auch macht es die elektronische Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen für Beschuldigte schwieriger, später fälschlicherweise zu bestreiten, bestimmte Einlassungen gemacht zu haben.

37. Das CPT hat bei mehr als einer Gelegenheit und in mehr als einem Land **Vernehmungsräume** höchst einschüchternder Natur entdeckt: zum Beispiel Räume, die völlig in Schwarz gehalten waren und mit Scheinwerfern ausgestattet, die direkt auf den Sitzplatz der zu befragenden Person gerichtet waren. Für Einrichtungen dieser Art ist kein Platz im Polizeidienst.

Vernehmungsräume sollten angemessen beleuchtet, beheizt und belüftet sein und allen an der Vernehmung Beteiligten gestatten, auf Stühlen ähnlicher Art und von vergleichbarem Komfort zu sitzen. Der vernehmende Beamte sollte im Verhältnis zur verdächtigen Person nicht in einer dominanten (z.B. erhöhten) oder weit entfernten Position platziert werden. Des Weiteren sollte die Farbgebung neutral sein.

38. In bestimmten Ländern ist das CPT auf die Praxis getroffen, Personen in Polizeigewahrsam – insbesondere während der Dauer der Befragungen – die **Augen zu verbinden**. Delegationen des CPT haben unterschiedliche – und oft widersprüchliche – Erklärungen von Polizeibeamten im Hinblick auf den Zweck dieser Praxis erhalten. Aufgrund der über die Jahre hinweg gesammelten Informationen besteht für das CPT Klarheit darüber, dass in vielen, wenn nicht den meisten Fällen Personen die Augen verbunden werden, um ihnen die Möglichkeit zu nehmen, Gesetzesvollzugsbeamte zu identifizieren, die ihnen Misshandlungen zufügen. Auch in den Fällen, in denen es zu keinen körperlichen Misshandlungen kommt, ist das Verbinden der Augen einer festgehaltenen Person – insbesondere einer Person, die einer Befragung unterzogen wird – ein repressives Verhalten, das in seinen Auswirkungen gegenüber der betroffenen Person häufig einer psychischen Misshandlung gleichkommt. Das CPT empfiehlt, dass ausdrücklich verboten werden sollte, Personen in Polizeigewahrsam die Augen zu verbinden.

39. Es ist für das CPT nichts Außergewöhnliches, **verdächtige Gegenstände** in Polizeigebäuden vorzufinden, wie Holzstöcke, Besenstiele, Baseballschläger, Metallstangen, Stücke dicker Elektrokabel, Schusswaffenimitate oder Messer. Das Vorhandensein solcher Objekte hat bei mehr als einer Gelegenheit Beschwerden gegenüber Delegationen des CPT Glaubwürdigkeit verliehen, wonach die in der betroffenen Einrichtung festgehaltenen Personen mit Gegenständen dieser Art bedroht und/oder geschlagen worden sind.

Eine übliche Erklärung der Polizeibeamten im Hinblick auf solche Gegenstände ist, dass sie bei Verdächtigen beschlagnahmt worden sind und als Beweismittel verwendet werden sollen. Die Tatsache, dass die betroffenen Gegenstände ausnahmslos nicht etikettiert sind und häufig in den Gebäuden verstreut aufgefunden werden (gelegentlich hinter Gardinen oder Schränken), kann nur Skepsis im Hinblick auf diese Erklärungen hervorrufen. Um Spekulationen über unzulässiges Verhalten auf Seiten der Polizeibeamten zu zerstreuen und mögliche Gefahrenquellen sowohl für das Personal als auch für die inhaftierten Personen zu beseitigen, sollten Gegenstände, die als Beweismittel beschlagnahmt werden, stets ordnungsgemäß etikettiert, verzeichnet und in einer dafür vorgesehenen Asservatenkammer aufbewahrt werden. Alle anderen Gegenstände der oben bezeichneten Art sollten aus den Polizeigebäuden entfernt werden.

40. Von Beginn seiner Aktivitäten an hat das CPT eine Trias von Rechten für Personen in Polizeigewahrsam befürwortet: **das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt, das Recht auf Zugang zu einem Arzt und das Recht darauf, dass ein Verwandter oder eine dritte Partei eigener Wahl von der Tatsache ihrer Inhaftierung benachrichtigt wird.** In vielen Staaten sind im Lichte der Empfehlungen des CPT Schritte unternommen worden, um diese Rechte einzuführen oder zu verstärken. Insbesondere das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt während des Polizeigewahrsams ist nunmehr in den vom CPT besuchten Ländern weithin anerkannt; in den wenigen Ländern, in denen dieses Recht noch nicht existiert, gibt es Pläne für seine Einführung.

41. Jedoch gibt es in einer Anzahl von Ländern ein erhebliches Widerstreben, der Empfehlung des CPT zu folgen, dass das Recht auf **Zugang zu einem Rechtsanwalt** sofort von Beginn des Gewahrsams an garantiert sein soll. In einigen Ländern steht Personen in Polizeihaft dieses Recht erst zu, nachdem sie einen bestimmten Zeitraum im Gewahrsam verbracht haben; in anderen kann sich die inhaftierte Person auf dieses Recht erst dann berufen, wenn sie formell zum “Verdächtigen” erklärt wird.

Das CPT hat wiederholt betont, dass nach seiner Erfahrung im Zeitraum unmittelbar nach Beginn des Freiheitsentzuges das Risiko von Einschüchterung und körperlicher Misshandlung am größten ist. Folglich ist für Personen, die in Polizeigewahrsam genommen worden sind, die Möglichkeit, in diesem Zeitraum Zugang zu einem Rechtsanwalt zu erhalten, eine grundlegende Schutzvorkehrung gegen Misshandlung. Das Bestehen dieser Möglichkeit wird eine abschreckende Wirkung auf diejenigen haben, die geneigt sind, inhaftierte Personen zu misshandeln; darüber hinaus ist ein Rechtsanwalt gut geeignet, angemessene Schritte zu unternehmen, wenn es tatsächlich zu Misshandlungen kommt. Das CPT erkennt an, dass es zum Schutz der legitimen Interessen der polizeilichen Ermittlungen ausnahmsweise notwendig sein kann, den Zugang einer inhaftierten Person zu einem Rechtsanwalt ihrer Wahl für einen bestimmten Zeitraum aufzuschieben. Jedoch sollte dies nicht zur Folge haben, dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt während des fraglichen Zeitraums vollständig verweigert wird. In solchen Fällen sollte der Zugang zu einem anderen unabhängigen Rechtsanwalt veranlasst werden.

Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt muss das Recht einschließen, mit ihm unter vier Augen zu sprechen. Die betroffene Person sollte prinzipiell auch ein Recht auf Anwesenheit eines Rechtsanwalts bei jeder polizeilichen Befragung haben. Natürlich sollte dies weder die Polizei daran hindern, die Befragung einer inhaftierten Person über dringende Angelegenheiten auch in Abwesenheit eines Rechtsanwaltes (der möglicherweise nicht sofort verfügbar ist) vorzunehmen, noch die Auswechslung eines Rechtsanwaltes ausschließen, der die ordnungsgemäße Durchführung einer Befragung behindert.

Das CPT hat gleichermaßen betont, dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt nicht nur Straftatverdächtigen zustehen sollte, sondern auch jeder Person, die rechtlich verpflichtet ist, eine Polizeieinrichtung aufzusuchen – und dort zu bleiben –, z.B. als ein “Zeuge”.

Darüber hinaus sollten, um dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt praktisch zu voller Wirksamkeit zu verhelfen, angemessene Vorkehrungen für Personen getroffen werden, die nicht in der Lage sind, einen Rechtsanwalt zu bezahlen.

42. Personen in Polizeigewahrsam sollten ein formell anerkanntes Recht auf **Zugang zu einem Arzt** haben. Mit anderen Worten, ein Arzt sollte immer ohne Verzögerung gerufen werden, wenn die Person eine ärztliche Untersuchung verlangt; Polizeibeamte sollten nicht bestrebt sein, solche Begehren zu filtern. Darüber hinaus sollte das Recht auf Zugang zu einem Arzt das Recht einer Person in Gewahrsam einschließen, auf Wunsch von einem Arzt ihrer Wahl untersucht zu werden (zusätzlich zu einer etwaigen ärztlichen Untersuchung durch einen von der Polizei hinzugezogenen Arzt).

Alle ärztlichen Untersuchungen von Personen in Polizeigewahrsam müssen außer Hörweite der Gesetzesvollzugsbeamten und außer Sicht dieser Beamten durchgeführt werden, es sei denn, der betroffene Arzt wünscht es im Einzelfall anders.

Gleichermaßen wichtig ist es, dass Personen, die aus dem Polizeigewahrsam entlassen werden, ohne vor einen Richter gebracht worden zu sein, das Recht haben, unmittelbar eine ärztliche Untersuchung/Bescheinigung eines anerkannten Gerichtsmediziners zu verlangen.

43. Das Recht einer inhaftierten Person, **eine dritte Partei über die Tatsache ihrer Inhaftierung zu benachrichtigen**, sollte grundsätzlich sofort von Beginn des Polizeigewahrsams an garantiert sein. Natürlich erkennt das CPT an, dass für die Ausübung dieses Rechts bestimmte Ausnahmen bestehen, um die legitimen Interessen der polizeilichen Ermittlungen zu schützen. Jedoch sollten solche Ausnahmen klar definiert und zeitlich genau begrenzt werden, und der Rückgriff auf sie sollte von angemessenen Schutzvorkehrungen begleitet sein (z.B. jede Verzögerung der Benachrichtigung über den Gewahrsam muss schriftlich mit Begründung aufgezeichnet werden, und bedarf der Zustimmung eines höherrangigen Polizeibeamten, der nicht mit dem Fall befasst ist, oder eines Staatsanwalts).

44. Rechte von Personen, deren Freiheit entzogen ist, haben wenig Wert, wenn die betroffenen Personen ihre Existenz nicht kennen. Folglich ist es unerlässlich, dass Personen, die in Polizeigewahrsam genommen werden, ohne Verzögerung und in einer für sie verständlichen Sprache **ausdrücklich über ihre Rechte belehrt werden**. Um sicherzustellen, dass dies getan wird, sollte ein Vordruck, der diese Rechte klar darstellt, systematisch den von der Polizei festgehaltenen Personen sofort zu Beginn des Gewahrsams übergeben werden. Darüber hinaus sollten die betroffenen Personen aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterschreiben, die bestätigt, dass sie über ihre Rechte belehrt wurden.

45. Das CPT hat bei verschiedenen Gelegenheiten **die Rolle der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden** bei der Bekämpfung von Misshandlungen durch die Polizei betont.

Beispielsweise sollten Personen in Polizeigewahrsam, die in eine Untersuchungshafteinrichtung überstellt werden sollen, physisch dem Richter vorgeführt werden, der darüber entscheidet; es gibt nach wie vor gewisse Länder, die vom CPT besucht werden, in denen dies nicht geschieht. Wenn die Personen regelmäßig dem Richter vorgeführt werden, bietet sich misshandelten Straftatverdächtigen eine zeitnahe Gelegenheit, Beschwerde zu erheben. Darüber hinaus ist es dem Richter auch ohne ausdrückliche Beschwerde möglich, rechtzeitig aktiv zu werden, wenn andere Anzeichen für Misshandlungen vorliegen (z.B. sichtbare Verletzungen; die allgemeine Erscheinung oder das Verhalten einer Person).

Natürlich muss der Richter geeignete Schritte unternehmen, wenn es Anzeichen für polizeiliche Misshandlungen gibt. Im Hinblick darauf sollte der Richter, wann immer ihm Straftatverdächtige, die ihm im Anschluss an den Polizeigewahrsam vorgeführt werden, sich über Misshandlung beschweren, die Beschwerden schriftlich festhalten, sofort eine gerichtsärztliche Untersuchung anordnen und alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Beschwerden ordnungsgemäß untersucht werden. Dieser Ansatz sollte stets verfolgt werden, gleichviel ob die betroffene Person äußerlich sichtbare Verletzungen aufweist oder nicht. Darüber hinaus sollte der Richter auch ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Beschwerde über Misshandlung eine gerichtsärztliche Untersuchung veranlassen, wenn es andere Gründe für die Annahme gibt, dass eine ihm vorgeführte Person Opfer einer Misshandlung geworden sein könnte.

Wenn Gerichte und andere zuständige Behörden alle Beschwerden über Misshandlungen durch Gesetzesvollzugsbeamte sorgfältig prüfen und, wo es angebracht ist, eine angemessene Strafe verhängen, so wird dies eine in starkem Maße abschreckende Wirkung haben. Wenn hingegen diese Stellen auf ihnen vorgebrachte Beschwerden keine wirksamen Aktivitäten entfalten, werden Gesetzesvollzugsbeamte, die geneigt sind, Personen in ihrem Gewahrsam zu misshandeln, schnell zu der Annahme kommen, dass sie dies straflos tun können.

46. **Zusätzliche polizeiliche Befragungen von Personen in Untersuchungshaft** können gelegentlich notwendig sein. Nach Ansicht des CPT wäre es unter dem Aspekt der Misshandlungsprävention bei weitem vorzuziehen, solche Befragungen in der Gefängniseinrichtung vorzunehmen und nicht in Polizeigebäuden. Die Rückführung von Untersuchungshäftlingen in Polizeigewahrsam für weitere Befragungen sollte nur beantragt und genehmigt werden, wenn es absolut unvermeidbar ist. Wenn solche außergewöhnlichen Umstände eintreten und ein Untersuchungshäftling in den Polizeigewahrsam zurückgebracht wird, sollten ihm selbstverständlich die drei in den Ziffern 40-43 beschriebenen Rechte zustehen.

47. Polizeigewahrsam ist von relativ kurzer Dauer (oder sollte es zumindest sein). Trotzdem müssen die **Haftbedingungen in Polizeizellen** bestimmten *Grundanforderungen* genügen.

Alle Polizeizellen sollten sauber und für die Zahl der für gewöhnlich untergebrachten Personen ausreichend groß¹ sein, über angemessene Beleuchtung verfügen (d.h. genügend, um dabei lesen zu können, ausgenommen zu den Schlafenszeiten); vorzugsweise über natürliches Licht. Darüber hinaus sollten die Zellen mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein (zum Beispiel mit einem befestigten Stuhl oder einer Bank), und Personen, die über Nacht in Haft bleiben müssen, sollten saubere Matratzen und Decken zur Verfügung gestellt werden. Personen in Polizeigewahrsam sollten Zugang zu einer normalen Sanitäreinrichtung unter annehmbaren Bedingungen haben, und ihnen sollten angemessene Mittel angeboten werden, sich zu waschen. Sie sollten leichten Zugang zu Trinkwasser haben und zu angemessenen Zeiten etwas zu essen erhalten, darunter wenigstens eine vollständige Mahlzeit (d.h. etwas Gehaltvolleres als ein Sandwich) am Tag. Personen in Polizeigewahrsam, die 24 Stunden oder länger festgehalten werden, sollte möglichst mindestens einmal am Tag Bewegung unter freiem Himmel angeboten werden.

Viele von den Delegationen des CPT besuchte Polizeihafteinrichtungen entsprechen diesen Minimalstandards nicht. Dies ist besonders schädlich für Personen, die anschließend vor einem Gericht erscheinen; nur zu häufig werden Personen einem Richter vorgeführt, nachdem sie einen oder mehrere Tage in unzulänglichen und verschmutzten Zellen verbracht haben, ohne dass ihnen angemessene Ruhe, Nahrung und Waschgelegenheit angeboten wurden.

48. Die Fürsorgepflicht, die der Polizei gegenüber Personen in ihrem Gewahrsam obliegt, umfasst die Verantwortung dafür, ihre *Sicherheit* und *körperliche Unversehrtheit* zu garantieren. Daraus folgt, dass die hinreichende Überwachung der Gewahrsamsbereiche einen integralen Bestandteil der polizeilichen Fürsorgepflicht darstellt. Es müssen angemessene Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Personen in Polizeigewahrsam stets in der Lage sind, umgehend Kontakt zum Wachpersonal aufzunehmen.

Bei mehreren Gelegenheiten haben Delegationen des CPT festgestellt, dass die Polizeizellen sich weit entfernt von den Büros oder Arbeitsplätzen befanden, an denen Polizisten sich normalerweise aufhalten, und es mangelte auch an jeder Möglichkeit (z.B. an einem Rufsystem) für die inhaftierten Personen, die Aufmerksamkeit eines Polizeibeamten auf sich zu ziehen. Unter diesen Bedingungen besteht ein beachtliches Risiko, dass auf Vorfälle verschiedenster Art (Gewalt unter Häftlingen, Selbstmordversuche, Feuer etc.) nicht rechtzeitig reagiert wird.

¹ Im Hinblick auf die Größe von Polizeizellen siehe auch Ziffer 43 des 2. Jahresberichts (CPT/Inf (92) 3).

49. Das CPT hat außerdem Bedenken gegenüber der in bestimmten Ländern beobachteten Praxis geäußert, wonach jede operative Abteilung (Betäubungsmittel, Organisierte Kriminalität, Terrorismusabwehr) in einer Polizeieinrichtung über eigene Hafträume verfügt, für die Beamte dieser Abteilung zuständig sind. Das Komitee meint, dass dieser Ansatz zugunsten eines *zentralen Haftbereichs* aufgegeben werden sollte, der mit einer anderen Einheit von Polizeibeamten zu besetzen ist, die speziell für eine solche Funktion ausgebildet sind. Dies würde sich für die Misshandlungsprävention mit höchster Wahrscheinlichkeit positiv auswirken. Außerdem könnte sich die Entlastung der einzelnen operativen Abteilungen von Bewachungspflichten aus der Perspektive der Verwaltung und der Logistik als vorteilhaft erweisen.

50. Schließlich kann die **Inspektion von Polizeieinrichtungen durch eine unabhängige Behörde** einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Misshandlungen polizeilich festgehaltener Personen zu verhüten, und allgemein der Sicherung zufriedenstellender Haftbedingungen förderlich sein. Um optimale Wirksamkeit zu erreichen, sollten die Besuche einer solchen Behörde sowohl regelmäßig als auch unangekündigt stattfinden, und die Behörde sollte befugt sein, inhaftierte Personen unter vier Augen zu befragen. Sie sollte ferner alle Aspekte im Zusammenhang mit der Behandlung von Personen in Gewahrsam untersuchen: das Haftprotokoll; die Information der inhaftierten Personen über ihre Rechte und die tatsächliche Ausübung dieser Rechte (insbesondere die drei in den Ziffern 40-43 beschriebenen Rechte); die Einhaltung der Regeln über die Vernehmung von Straftatverdächtigen; und die materiellen Haftbedingungen.

Die Feststellungen dieser Behörde sollten nicht nur der Polizei zugeleitet werden, sondern auch einer anderen, von der Polizei unabhängigen Behörde.